Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Herrn
Wolfgang Rebel
[redacted]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: IV C / IV B 1

Bearbeiter:
Triantaphyllides
Zimmer: 62/63

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13–8334**
Zentrale (030) 90 13–0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13–7520**

Pierre.Triantaphyllides
@senwtf.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

Datum 14 **.05.2013**

Veröffentlichung von Dokumenten zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe; Ihre E-Mail vom 02.05.2013

Sehr geehrter Herr Rebel,

in obiger Angelegenheit bestätige ich den Erhalt Ihrer vorbezeichneten E-Mail am 03.05.2013. Unter Hinweis auf §§ 1 und 2 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWBGehVOffG) sowie auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) beantragen Sie „die Veröffentlichung der in der Anlage zur E-Mail aufgeführten Dokumente und Unterlagen". Alternativ beantragen Sie die Übermittlung der benannten Unterlagen in elektronischer Form.

Hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach dem BWBGehOffG ist allein die Senatsverwaltung für Finanzen zuständig, an die Sie sich mit Ihrer Bezugs-Mail ebenfalls bereits gewandt haben, so dass ich auf eine Weiterleitung nach dort hin verzichtet habe.

Hinsichtlich Ihres auf das IFG Bln gestützten Antrages habe ich Ihren Antrag „auf Veröffentlichung" im Hinblick auf die von Ihnen alternativ vorgeschlagene „Übersendung in elektronischer Form" zusätzlich auch als einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG Bln gewertet.

Danach ergeht folgender

Bescheid

Der Antrag vom 02.05.2013 auf Veröffentlichung oder Übersendung in elektronischer Form der in der Anlage aufgeführten Unterlagen wird abgelehnt.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ist für die hier geführten Akten zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (ein großer Aktenteil wird bei der Senatsverwaltung für Finanzen geführt) gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln gegeben. Nur hierauf erstreckt sich dieser Bescheid.

Die Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserbetriebe unterliegen grundsätzlich gemäß § 7a Abs. 1 und 3 IFG Bln dem Akteneinsichts- und –auskunftsrecht sowie über § 17 Abs. 3 IFG Bln der Veröffentlichungspflicht.

Sie haben die Veröffentlichung von bzw. die Einsichtnahme durch Überlassung in elektronischer Form in die in der Anlage zu Ihrem Antrag aufgeführten Dokumente und Unterlagen beantragt. Ihre Anlage ist hier als Bestandteil des Bescheides beigefügt.

Die in der Anlage benannten Unterlagen sind nach hiesiger Kenntnis nicht existent, so dass Ihr Antrag abzulehnen war. Da hier nicht eine an sich theoretisch mögliche Akteneinsicht/Veröffentlichung abgelehnt wird, habe ich darauf verzichtet, die Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einzuholen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 IFG Bln). Eine dort zu überprüfende Abwägungsentscheidung war hier gerade nicht zu treffen.

Einzelbegründungen zu den in der Anlage benannten Unterlagen:

Zu1:
Nicht existent. Die Regelung ergibt sich allein aus der Anlage zur WTVO.

Zu 2:
Als konsortiale Vereinbarung/Nebenabrede nicht existent. Ob die privaten Investoren derartige Verzinsungspläne für sich aufgestellt haben, ist nicht bekannt.

Zu 3:
Dies ergibt sich allein aus der 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag, die in § 6 Abs. 3a des Stillen Gesellschaftsvertrages II ihren Niederschlag gefunden hat. Beide Verträge sind bereits veröffentlicht.

Zu 4:
Sind nicht existent. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich nach Gesellschaftsrecht. Die Anteile ergeben sich aus der Präambel des Konsortialvertrages, Tz. 3.

Zu 5:
Dazu haben die konsortialen Partner nichts vereinbart. Hier sind allein die BWB innerhalb ihres operativen Geschäfts zuständig.

Zu 6:
Regelungen hierzu wurden lediglich in § 33.1 des Konsortialvertrages mit der zugehörigen Anlage 33.1a getroffen. Beides ist bereits veröffentlicht.

Zu 7:
Nicht existent.

Zu 8:
Über die Regelung des § 2.5 des Konsortialvertrages nebst Anlage 2.5 hinaus wurden keine konsortialen Vereinbarungen/Nebenabreden getroffen. Beides ist bereits veröffentlicht.

Zu 9:
Über die Regelung des § 7 des Konsortialvertrages hinaus wurden keine konsortialen Vereinbarungen/Nebenabreden getroffen. Der Konsortialvertrag ist bereits veröffentlicht.

Zu 10:
Nicht existent.

Zu 11:
Über die Regelung des § 2.5 des Konsortialvertrages nebst Anlage 2.5 Abs. 4 hinaus wurden keine konsortialen Vereinbarungen/Nebenabreden getroffen. Beides ist bereits veröffentlicht.

Zu 12:
Dazu haben die konsortialen Partner nichts vereinbart. Hier sind allein die BWB innerhalb ihres operativen Geschäfts zuständig.

Zu 13:
Hier ist die Senatsverwaltung für Finanzen für die Beantwortung zuständig.

Zu 14:
Hier ist die Senatsverwaltung für Finanzen für die Beantwortung zuständig.

Zu 15:
Nicht existent.

Zu 16:
Es gibt nur ein Schiedsgerichtsverfahren. Hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren, zu dem grundsätzlich keine Auskunft erteilt wird, weil sonst Nachteile für das Land Berlin zu befürchten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln). Unabhängig davon sind dort ohnehin bisher keine Beschlüsse „als Fortschreibung der Wasservertragsinhalte" getroffen worden.

Zu 17:
Hier ist die Senatsverwaltung für Finanzen für die Beantwortung zuständig.

Die Erteilung dieses Ablehnungsbescheides ergeht gebührenfrei. Ein Widerspruchsverfahren wäre kostenpflichtig (§ 16 Satz 1 IFG Bln).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig (§ 14 Abs. 3 IFG Bln). Er ist binnen einen Monats nach Zugang des Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung unter der im Briefkopf angegeben Adresse zu erheben. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang in der Behörde an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Triantaphyllides

Anlage zur E-Mail von Wolfgang Rebel an die Senatsverwaltung für Finanzen und an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung v. 02.05.2013

Zusammenstellung der Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe noch zu veröffentlichen sind

1. Vereinbarungen über die konkrete betriebliche Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals gem. der Anlage zur WassertarifVO von 1999.
2. Verzinsungsplan auf die zu erwartende Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals als Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes der BWB zum Verkaufszeitpunkt. Die Bewertung der BWB erfolgte nach einem Ertragswertverfahren, in das die zu erwartende Zinshöhe eingeht. (Die Bewertung für RWE wurde nach diesem Verfahren durch Credit Suisse First Boston, CSFB, durchgeführt.)
3. Absprachen über die konkrete Berechnungsart der Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) nach Umstellung der Abschreibungsmethode in der 5. Änderungsvereinbarung 2003. Die konkrete Berechnungsart ist Gegenstand von Verhandlungen vor dem geheimen! Schiedsgericht, da es dazu Differenzen zwischen den privaten Investoren und dem Senat gibt. Die Beschlüsse, Nebenabreden etc., die diesen Differenzen zugrunde liegen, wurden bisher nicht veröffentlicht.
4. Genauere Regelungen, wie konkret zwischen den „Partnern" (Land Berlin und den privaten Investoren) Verluste aufgeteilt werden.
5. Regelungen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
6. Regelungen über die Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Immobilien der BWB seit 1999. Von der Fa. Grundconsult Immoblien Gesellschaft mbH (Frankfurt a.M., mit Niederlassung in Berlin) wurden im Jahr 2002 360 Grundstücke der BWB mit 700 Mio. Euro bewertet. (Die Einlagen der privaten Investoren betrugen 1,687 Mio. Euro, allein der Wert der Grundstücke machte fast die Hälfte dieses Betrages aus.)
7. Regelungen über die Verwertung der bei der Teilprivatisierung mit veräußerten 75 nationalen und internationalen Patente.
8. Regelungen über die Verwertung der in Zusammenarbeit mit der TUB im Kompetenzzentrum Wasser Berlin (KWB) erarbeiteten Innovationen und Patente.
9. Regelungen über die Verwertung der sogenannten Wettbewerbsgesellschaften.
10. Regelungen über die Abgrenzung der Geschäfte der Berlinwasser International AG gegenüber den internationalen Geschäften der beiden privaten Investoren.
11. Regelungen über die jährlich zu tätigenden Investitionen bis 2020 nach Bereichen (Wasserwerke, Klärwerke, Sanierung und Erweiterung von Rohr- und Abwasserkanälen, Regenwasser- und Mischwasserkanälen), getrennt nach Erneuerungs-. und Erweiterungsinvestitionen.
12. Regelungen seit Teilprivatisierung zwischen BWB AöR mit der Umweltbehörde zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans von 2001, des Wasserversorgungsplans sowie der Umsetzung der 4. Reinigungsstufe.
13. Absprachen zur Höhe der Konzessionsabgabe, die durch die Wasserbetriebe zu zahlen ist.
14. Ergebnisprotokoll des Abstimmungsgesprächs aufgrund des Vollzugsdokuments Teil 1, Notiz vom 2.11.1999 Seite 34 und 35 Punkt 3 hinsichtlich des ausstehenden Anpassungsbedarfs nach dem VerfGH Urteil vom 21.10.1999.
15. Beschlussprotokolle der „Kamingespräche" vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen als Nebenabreden.
16. Beschlüsse der Schiedsgerichte als Fortschreibung der Wasservertrags-Inhalte.
17. Die Vollzugsdokumente vom 29.10.1999 enthalten auf S. 35 ein Protokoll, in dem unter Abs. 3. zu lesen ist: *„Die Parteien werden unverzüglich nach dem Closing ... den Anpassungsbedarf aus dem Verfassungsgerichtsurteil feststellen und die Möglichkeiten der Abhilfe abstimmen."*
    Ein Dokument über die daraus sich ergebende Nebenabrede fehlt aber.